FÖRDERUNG · PRAXISWISSEN

Förder-Tipps aus der Praxis: Was in den Foren diskutiert wird — und was davon stimmt

Stand 05.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Was heißt das für Sie?

Unterschreiben Sie den Handwerkervertrag nicht ohne Förderbedingung, sonst ist der Förderanspruch weg. Die aufschiebende Bedingung muss im Vertrag stehen, bevor Sie unterschreiben. Auch der Kauf von Material wie Dämmstoff oder Fenstern gilt schon als Vorhabenbeginn.

Was in den Foren wirklich diskutiert wird

In Foren wie HaustechnikDialog, heizungsforum.de und den Fachforen der Energieberater tauchen dieselben Fragen immer wieder auf. Die Antworten dort sind oft richtig — aber nicht immer, und manche Ratschläge stammen aus einer Förderrichtlinie, die es so nicht mehr gibt. Wir haben die häufigsten Punkte gesammelt und gegen die geltende Richtlinie geprüft.

1. Der eine Fehler, der alles kostet

Forenweisheit: „Erst Angebot unterschreiben, dann Antrag stellen — geht schon."

Falsch, und zwar teuer. Es ist der mit Abstand häufigste Ablehnungsgrund. Wer den Handwerkervertrag ohne Vorbehalt unterschreibt, hat aus Sicht der Förderstelle mit dem Vorhaben begonnen. Der Anspruch ist damit weg — vollständig, nicht anteilig.

Der Ausweg heißt **aufschiebende Bedingung**: Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Förderzusage vorliegt. Dieser Satz muss **im Vertrag stehen, bevor unterschrieben wird**. Er lässt sich nicht nachträglich ergänzen — auch nicht mit einem Nachtrag, auf den beide Seiten sich einigen.

Praxistipp: Lassen Sie sich den Vertragsentwurf zeigen, bevor Sie unterschreiben. Steht die Klausel nicht drin, fordern Sie sie ein. Kein seriöser Fachbetrieb hat damit ein Problem — er kennt die Regel.

2. Der Materialkauf zählt schon als Beginn

Ein Punkt, den viele Heimwerker zu spät erfahren: Auch der **Einkauf von Dämmstoff, Fenstern oder Rohren** gilt als Vorhabenbeginn. Wer im Baumarkt vorbestellt und dann den Antrag stellt, steht vor demselben Problem wie beim zu früh unterschriebenen Vertrag.

3. Die Kosten im Antrag lassen sich nicht nach oben korrigieren

Ein Klassiker: Im Antrag steht ein grober Schätzwert, die Rechnung fällt höher aus — und der Zuschuss bleibt auf dem niedrigeren Betrag stehen. **Eine nachträgliche Aufstockung ist nicht vorgesehen.** Für dieselbe Maßnahme kann außerdem nur ein Antrag gestellt werden.

Praxistipp: Beantragen Sie auf Basis eines belastbaren Angebots, nicht einer Hausnummer. Förderfähige Kosten, die Sie am Ende nicht abrufen, kosten nichts. Kosten, die Sie zu niedrig angesetzt haben, kosten bares Geld.

4. Was viele nicht wissen: Heizkörper zählen mit

Ein Nutzer schrieb sinngemäß, er hätte sich zwei zusätzliche Heizkörper gegönnt, wenn er es vorher gewusst hätte. Beim Heizungstausch sind nicht nur Wärmeerzeuger und Speicher förderfähig, sondern auch die **Anpassung des Wärmeverteilsystems** — Heizkörper, Rohrleitungen, Pufferspeicher, Regelungstechnik, hydraulischer Abgleich.

Wer eine Wärmepumpe einbaut, braucht ohnehin größere Heizflächen für eine niedrigere Vorlauftemperatur. Diese Arbeiten gehören in denselben Antrag, nicht in ein separates Projekt danach.

5. Eigenleistung: Material ja, Arbeitszeit nein

Die meistdiskutierte Frage überhaupt. Die Regel:

- **Förderfähig sind die Materialkosten**, nicht Ihre Arbeitszeit.
- Eine **Fachfirma muss schriftlich bestätigen**, dass fachgerecht installiert wurde. Ein Videocall oder Fotos ersetzen das nicht.\n- Für die Auszahlung brauchen Sie **alle** Rechnungen: auf Ihren Namen, auf Deutsch, unbar bezahlt, mit Objektadresse, nur förderfähige Posten.
- Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle brauchen Sie **vor** dem Antrag eine Technische Projektbeschreibung mit TPB-Nummer.
- Das Material muss die technischen Mindestanforderungen erfüllen — bei Dämmung etwa die geforderten U-Werte. Ein günstigeres Produkt aus dem Baumarkt kann die ganze Maßnahme aus der Förderung kippen.

Praxistipp: Sprechen Sie die geplante Eigenleistung **vor Beginn** mit dem Energieberater ab. Sammeln Sie Lieferscheine, Rechnungen, Datenblätter und Fotos vom Einbau. Wer erst am Ende zusammensucht, findet die Hälfte nicht mehr.

6. „BAFA-Förderung für die Heizung" gibt es nicht mehr

Der Begriff hält sich hartnäckig, auch in aktuellen Beiträgen. Die Zuständigkeit ist seit 2024 geteilt:

WER	WOFÜR
KfW 458	Heizungstausch bei Privatpersonen — Wärmepumpe, Biomasse, Solarthermie, Wärmenetz
KfW 459	Derselbe Heizungstausch, wenn eine juristische Person, GbR oder Genossenschaft beantragt
BAFA	Gebäudehülle (Dämmung, Fenster, Türen), Lüftung, Heizungsoptimierung ohne Kesseltausch

Wer im falschen Portal sucht, verliert Zeit — und im ungünstigen Fall eine Frist.

7. Der Unterschied, an dem KfW und BAFA sich grundsätzlich trennen

Bei **BAFA** kann ein Bevollmächtigter den Antrag für Sie stellen. Bei der **KfW nicht**: Die im Portal registrierte Person muss mit der antragstellenden übereinstimmen. Sie müssen sich also selbst bei „Meine KfW" registrieren und selbst absenden.

Ein Energieberater kann alles vorbereiten — die Bestätigung zum Antrag ausstellen, die Zahlen prüfen, Sie durch die Maske führen. Den Knopf drücken müssen Sie.

8. Was die 70 Prozent wirklich bedeuten

Rechnerisch ergeben Grundförderung (30 %), Klimageschwindigkeitsbonus (16 %) und Einkommensbonus (bis 40 %) zusammen 86 %. Ausgezahlt wird das nie: Die Summe ist bei **70 % gedeckelt**, nur in der niedrigsten Einkommensstufe bei **80 %**. Die Prozentpunkte darüber verfallen.

Die Prozente gelten auf die **förderfähigen Kosten**, nicht auf Ihre Rechnung. Für die erste Wohneinheit sind das derzeit 28.000 € — daraus ergibt sich ein maximaler Zuschuss von 22.400 €, egal wie teuer die Anlage war.

Klimageschwindigkeits- und Einkommensbonus gibt es nur für **selbst genutzte** Wohneinheiten. Vermieter erhalten die Grundförderung.

9. Der Nachweis am Ende ist kein Selbstläufer

Aus den Erfahrungsberichten:

- Nur **Schlussrechnungen** werden akzeptiert. Angebote, Auftragsbestätigungen, Abschlagsrechnungen und Quittungen nicht.
- Der **Name auf der Rechnung** muss mit dem Namen in der Zusage übereinstimmen. Klingt banal, scheitert regelmäßig — etwa wenn die Rechnung auf den Ehepartner läuft.
- Sie brauchen die **Bestätigung nach Durchführung**. Klären Sie **vor** Auftragserteilung, wer sie ausstellt und was sie kostet. In den Fachforen taucht der Fall auf, dass sich am Ende niemand zuständig fühlt.
- Alles wird digital als PDF eingereicht, in einem Durchgang ohne Zwischenspeichern. Rechnen Sie mit einer halben Stunde und scannen Sie vorher alles zusammen.
- Die **Frist im Bescheid** ist das Ende der Fahnenstange. Wer sie verstreichen lässt, bekommt kein Geld — auch wenn alles gebaut und bezahlt ist.

10. Reihenfolge schlägt Optimierung

Der iSFP-Bonus wird seit dem 21.07.2026 erst ab einem förderfähigen Investitionsvolumen von über 30.000 € gezahlt, und nur auf den Teil darüber. Bei einer kleinen Maßnahme bringt er nichts — bei einer großen verdoppelt er zusätzlich den Kostenrahmen auf 60.000 €.

Ebenso beim Ergänzungskredit KfW 358/359: Er ist nur zu bekommen, **nachdem** eine Zuschusszusage vorliegt, und nur innerhalb von zwölf Monaten danach. Wer die Finanzierung zuerst regelt, verliert ihn.

Woher diese Hinweise stammen

Grundlage sind wiederkehrende Fragen und Erfahrungsberichte aus öffentlichen Foren zu Haustechnik und Energieberatung, abgeglichen mit der Förderrichtlinie BEG EM in der ab 21.07.2026 geltenden Fassung sowie den Merkblättern und Checklisten von KfW und BAFA.

Forenbeiträge sind keine Rechtsgrundlage. Vieles dort ist älter als die letzte Reform, und manches war nie richtig. Maßgeblich sind immer die zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung gültigen Richtlinien und Merkblätter. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wir bereiten Ihren Antrag vor und prüfen die Unterlagen, bevor sie eingereicht werden.
eb-klein-service.de/foerderantrag/

Quelle: EB Klein Praxiswissen · Forenrecherche, abgeglichen mit BEG EM ab 21.07.2026
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/foerderung-tipps-aus-der-praxis-was-in-foren-diskutiert-wird/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.